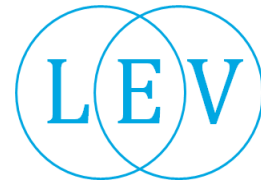


LEV-Spartipps für Familien



- **Freie Fahrt für 1er Schüler am Montag, 3. August 2009**

Bayerische Schülerinnen und Schüler mit der Note „Sehr gut“ im Zeugnis (bitte Kopie und Ausweis mitführen) können kostenlos den ganzen Tag mit allen Regionalzügen der Deutschen Bahn durch ganz Bayern reisen. Neben weitere Bahngesellschaften nehmen auch die Verkehrsverbünde MVV (München), VGN (Nürnberg), VAB (Bayerischer Unterrhein) und AVV (Augsburg) an der Aktion teil.
http://www.km.bayern.de/km/asps/presse/presse_anzeigen.asp?index=1946

- **Weitere Angebote der Deutschen Bahn:**

Schüler sowie Studenten bis 26 Jahren erhalten einen Rabatt von 50 % auf die **BahnCard 50** (2. Klasse 115,- €/Jahr) und zahlen damit für ein Jahr 50 % des regulären Tickets.

Die **Jugend BahnCard 25** kostet **einmalig** nur 10,- € (Bearbeitungsgebühr) und gilt von 6 bis einschließlich 18 Jahre. Junge Reisende sparen immer 25 % auf den Normalpreis und auch auf die Sparpreise 25 bzw. 50.

- **Studiengebühren in Bayern**

Studierende in Bayern können sich von der Zahlung von Studiengebühren befreien lassen, wenn die Eltern mindestens drei Kindern haben, für die es Kindergeld gibt oder die Wehr/Ersatz/Sozialdienst ableisten.

Neu ab WiSe 2009/10: Das zweite gebührenpflichtige Kind einer Familie kann die Befreiung beantragen, wenn es gleichzeitig mit dem anderen, zahlenden Geschwisterkind studiert. Diese Regelung gilt auch unabhängig von einer Kindergeldzahlung.

Der Verwaltungskostenbeitrag ist schon ab dem Sommersemester 2009 für alle entfallen.

- **100 € Schulpauschale für Schulkinder**

Familien im Arbeitslosengeld II (ALGII-)Bezug erhalten zum kommenden Schuljahr erstmals eine zusätzliche Pauschale, um die Schulausrüstung der Kinder nicht mehr aus ihrer Regelleistung finanzieren zu müssen. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler, deren Eltern ALG II erhalten oder die selbst ALG II beziehen; eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und noch nicht 25 Jahre alt sind. Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Pauschale ohne Antrag mit der Regelleistung im August. Bei frühzeitiger Einschulung und für Schülerinnen und Schüler, die zwischen dem 2.08.84 und 1.08.91 geboren sind, muss bei der ARGE ein eigener formloser Antrag gestellt werden. Es reicht in der Regel, wenn eine Schulbescheinigung beigelegt wird.

Die Leistung dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (Schulranzen, Sportbekleidung, Schulmaterialien). Sie kann

auch zur Finanzierung von eintägigen Klassenfahrten oder für schulische Aktivitäten im Rahmen der Ganztags- oder Nachmittagsbetreuung eingesetzt werden.
Für mehrtägige Klassenfahrten gibt es einen eigenen Fördertatbestand.
Gemäß Bundeskindergeldgesetz besteht ein Anspruch auf die Schulpauschale für die Schule auch für Empfänger von Kinderzuschlag. In diesem Fall wird die Leistung von der zuständigen Kindergeldkasse bezahlt.

- **Kostenfreiheit des Schulweges**

Grundsätzlich haben Schüler ab Jahrgangsstufe 11 keinen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. Zur Vermeidung von Härten können für diese Schüler in folgenden Fällen die Kosten der Beförderung ganz oder teilweise erstattet werden:

1. Eine Erstattung der notwendigen Beförderungskosten ist möglich, soweit die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 395,00 € je Schuljahr übersteigen.
2. Eine Erstattung ist ferner möglich, wenn ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergesetz bezieht.
3. Die Erstattung von notwendigen Beförderungskosten für den genannten nicht beförderungsberechtigten Schülerkreis ist auch dann möglich, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat.

- **Erdkundeatlanten/Formelsammlungen**

Von der Pflicht, die Atlanten für den Erdkundeunterricht und auf Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht zu beschaffen, werden auf Antrag befreit:

1. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten, ab dem dritten Kind und
2. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler, die
 - a) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
 - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Maßgeblich für das Vorliegen eines Befreiungstatbestands sind die tatsächlichen Verhältnisse zum jeweiligen Stichtag der Amtlichen Schuldaten, das ist der 1. Oktober.